



Brüssel, den 7. April 2020
(OR. en)

7200/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0056(NLE)

FIN 199
JAI 283
PROCIV 22
IPCR 13
SAN 123
PHARM 9

VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	7141/20 - COM(2020) 175 final
Betr.:	Verordnung des Rates zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs übermittelt.
2. Das Ziel des Vorschlags ist es, die Unterstützung im Rahmen der Soforthilfe-Verordnung (2016/369) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Februar 2020 zu aktivieren sowie einige ihrer Bestimmungen zu ändern, wodurch es der Union ermöglicht wird, Maßnahmen zur Verhütung und Abmilderung schwerwiegender Folgen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu ergreifen und in koordinierter Weise den Bedarf im Zusammenhang mit der COVID-19-Katastrophe zu decken, indem sie die Hilfe aus anderen EU-Instrumenten ergänzt.

3. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seiner Sitzung vom 6. April geprüft und konnte ihn billigen.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - den Wortlaut der Verordnung des Rates zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu prüfen und seine Zustimmung zu bestätigen;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates¹ zu beschließen, dass der Rat für ihre Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.
-

¹ Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.3.2020, S. 1).